

**Verordnung**  
**zur Durchführung des Gesetzes**  
**zur Ausführung des Gesetzes**  
**über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren**

Vom 20. Dezember 2016

Auf Grund von § 8 Nummern 1 und 2 des Gesetzes zur -Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (AGPsychPbG) vom 8. Dezember 2016 (HmbGVBl. S. 501) wird verordnet:

§ 1

Aus- und Weiterbildungen

Zu den Inhalten der Aus- und Weiterbildungen für psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter gemäß § 2 Absatz 2 AGPsychPbG zählen in der Regel folgende Punkte:

1. Rechtliche Grundlagen
  - a) Rechtsgrundlagen und Grundsätze des Strafverfahrens,
  - b) Rechte und Pflichten der Verletzten und der Bezugspersonen im Strafverfahren, beispielsweise die aktive Teilnahme und der Schutz vor Belastung, besondere Rechte und Pflichten von Kindern und Jugendlichen,
  - c) das Ermittlungsverfahren und die Strafanzeige,
  - d) Funktion und Tätigkeit von Polizei und Staatsanwaltschaft,
  - e) die Strafverteidigung,
  - f) Rechtsbeistand und Nebenklage,
  - g) aussagepsychologische Begutachtung,
  - h) das Hauptverfahren,
  - i) Stellung der psychosozialen Prozessbegleitung im Strafverfahren,
  - j) Möglichkeiten der Entschädigung, einschließlich An--sprüchen nach dem Opferentschädigungsgesetz, -Schadensersatz und Schmerzensgeld, einschließlich der möglichen Kostenfolgen für Verletzte,
  - k) Täter-Opfer-Ausgleich,
  - l) Grundlagen weiterer opferrelevanter Rechtsgebiete, zum Beispiel Familien-, Zivilrecht, Gewaltschutzgesetz,
2. Viktimologie
  - 2.1 Viktimologische Grundlagen
    - a) Theorien der Viktimisierung,
    - b) Bedürfnisse von Opfern,
    - c) Verarbeitungsprozesse und Bewältigungsstrategien von Opfern,
    - d) sekundäre Viktimisierung,
    - e) Umgang mit Scham und Schuld,
  - 2.2 Wissen über spezielle Opfergruppen, beispielsweise
    - a) Kinder und Jugendliche,
    - b) Personen mit Behinderung,
    - c) Personen mit einer psychischen Beeinträchtigung,
    - d) Betroffene von Sexualstraftaten,
    - e) Betroffene von Menschenhandel,
    - f) Betroffene von Gewalttaten mit schweren physischen, psychischen oder finanziellen Folgen oder längerem Tatzeitraum, wie zum Beispiel bei häuslicher Gewalt oder Stalking,
    - g) Betroffene von vorurteils-motivierter Gewalt und sonstiger Hasskriminalität,
  - 2.3 Grundlagen gendersensibler und interkultureller Kommunikation,
3. Psychologie und Psychotraumatologie
  - a) Zielgruppenspezifische Belastungsfaktoren von Zeugen im Strafverfahren,
  - b) Aspekte der Aussagepsychologie,
  - c) Trauma und Traumabehandlung,
  - d) Stabilisierungstechniken,
4. Theorie und Praxis der psychosozialen Prozessbegleitung

- 4.1 Ziele und Grundsätze der psychosozialen Prozessbegleitung,
- 4.2 Leistungen und Methoden, insbesondere
  - a) die Leistungen der psychosozialen Prozessbegleitung während der verschiedenen Phasen des Strafverfahrens,
  - b) Methodenkompetenz, beispielsweise adressatengerechte Kommunikation, fachgerechter Umgang mit Zeugen-  
aussagen, Dokumentation, Aufklärung über fehlendes Zeugnisverweigerungsrecht,
  - c) Kooperation mit anderen Professionen, Netzwerk-arbeit,
- 5. Qualitätssicherung und Eigenvorsorge
- 5.1 Formen der Dokumentation,
- 5.2 Integration der psychosozialen Prozessbegleitung in das eigene Arbeitsfeld:  
Möglichkeiten und Grenzen
  - a) Methoden zur Selbstreflexion, beispielsweise kollegiale Beratung, Supervision,
  - b) interdisziplinärer Austausch,
  - c) Reflexion der eigenen Motivation zur Opferhilfe,
  - d) Methoden der Selbstfürsorge in der professionellen Opferhilfe, beispielsweise Vermeidung von Überidentifikation,  
Burn-Out-Prävention.

## § 2

### Verzeichnis der Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter

In das Verzeichnis nach § 6 AGPsychPbG werden Name, Erreichbarkeit, die Dauer der Befristung der Anerkennung und auf Antrag Informationen zum sachlichen Tätigkeitsschwerpunkt aufgenommen. Die hierfür erforderlichen Daten dürfen unter Beachtung des Hamburgischen Datenschutz-gesetzes erhoben und gespeichert und im Internet veröffent-licht werden.

## § 3

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 20. Dezember 2016.